

Bekanntmachung der Stadt Wegberg

Bebauungsplan IV-15, Rath-Anhoven – Erweiterung Gewerbegebiet West

- a) Aufstellungsbeschluss
- b) Bekanntmachungsanordnung

zu a) Der Rat der Stadt Wegberg hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan IV-15, Rath-Anhoven – Erweiterung Gewerbegebiet West gefasst.

Das Plangebiet, in einer Gesamtgröße von ca. 16,4 ha, befindet sich westlich angrenzend zum bestehenden Gewerbegebiet Rath-Anhoven. Es wird im Norden durch die Straße In Schönhausen, im Osten durch den Beeckbach, im Süden durch die Grambuscher Straße und im Westen durch einen Wirtschaftsweg begrenzt. Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist in der beigefügten Kartengrundlage eindeutig festgelegt.

Städtebauliche Zielsetzung ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung zur Erweiterung des Gewerbegebietes Rath-Anhoven, einschließlich einer Ortsrandeingrünung, zu schaffen.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023) in Verbindung mit § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGB. I. S.2414). Beide Rechtsvorschriften gelten in der derzeit gültigen Fassung.

zu b)

Bekanntmachungsanordnung

1. Der vom Rat der Stadt Wegberg am 20.12.2016 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan IV-15, Rath-Anhoven – Erweiterung Gewerbegebiet West wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

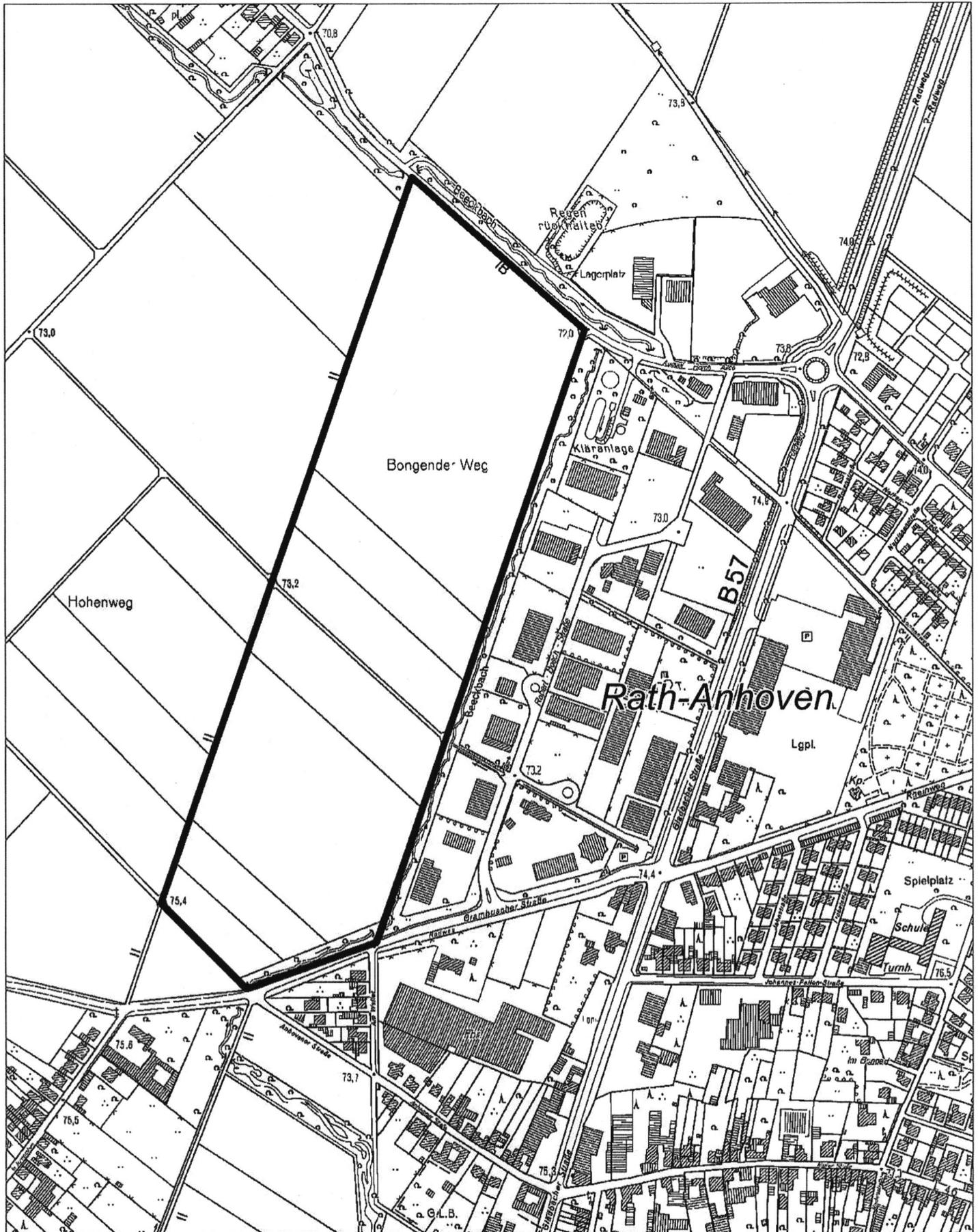
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wegberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wegberg, den 07.02.2017

Der Bürgermeister



(Michael Stock)



 Geltungsbereich